

# Anmeldeformular für den Faschingsumzug des Faschingsvereins Raining e.V. 17.02.2026, Zugaufstellung ab 12:30 Uhr



## Rückantwort und bei Rückfragen:

Ortner Christine (Schriftführerin)  
c/o Faschingsverein Raining e.V.  
Sammarei 48  
94496 Ortenburg

Tanja Muggendobler (Präsidentin)  
0175 1515562  
tanja.muggendobler@gmx.de

**Das folgende Formular bitte sorgfältig ausfüllen und an uns per Post zurücksenden.**

## **Angaben zum Teilnehmer:**

---

Name / Gruppe / Verein / Firma

---

Verantwortlicher

---

Telefon-, Handynummer

---

Adresse des Verantwortlichen (Straße, PLZ, Wohnort)

---

E-Mail-Adresse

**Faschingswagen** ☐

**Fußgruppe** ☐

---

Motto der Gruppe

---

Amtliches Kennzeichen

---

Fahrzeughalter

---

Fahrzeugführer

### **Bitte beachten Sie:**

Der Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr am Faschingszug teil. Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für alle Schäden, die von ihm und den benutzten Fahrzeugen verursacht werden. Mit Abgabe der Anmeldung verzichtet der/die Unterzeichnende und dessen/deren Teilnehmer auf Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter.

# **Auflagen und Teilnahmebedingungen für Teilnehmer des Raininger Faschingszuges**

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter Faschingsverein Raining e.V. von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritter erhoben werden.

## **Auflagen und Teilnahmebedingungen:**

1. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizeibeamten ist unverzüglich nachzukommen.
2. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen.
4. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.
5. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren.
6. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Für jede beförderte Person ist ein Sitzplatz bereitzustellen. Die zusätzlichen Aufbauten einschließlich der Sitzflächen müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein und eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleisten. Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein.
7. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht in Einklang zu stehen.
8. Der Fahrer des Fahrzeuges ist zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme angehalten.
9. Das am Zug teilnehmende Fahrzeug muss zugelassen und versichert sein.
10. Die Fahrgeschwindigkeit der am Zug beteiligten Fahrzeuge darf 15 km/h nicht überschreiten.
11. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen und Anhängern ist einzuhalten.
12. Wagen, von denen Gegenstände (z. B. Süßigkeiten) in die Reihen der Zuschauer geworfen werden, sind auf jeder Seite von einer Aufsichtsperson zu Fuß zu begleiten. Deren Aufgabe ist es, die Zuschauer, insbesondere die Kinder, von den Fahrzeugen fernzuhalten. Die Aufsichtspersonen müssen nüchtern sein.
13. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.
14. Beim Mitführen von Kindern auf der Ladefläche von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
15. Bei An- und Abreise der Faschingswägen ist ein Personentransport nicht gestattet.
16. Nach Ende des Faschingsumzuges dürfen die Faschingswägen nicht auf Orts- und Staatsstraßen abgestellt werden.
17. Ein funktionsfähiger Feuerlöscher bzw. ein tragbares Kleinlöschgerät muss auf dem Wagen mitgeführt werden.
18. Der Einsatz von Kaltfunkenmaschinen (Sparkulars) oder offenem Feuer ist verboten.
19. Auf Wägen mit Notstromaggregaten ist ein TÜV-geprüfter Feuerlöscher griffbereit mitzuführen. Außerdem ist auf diesen Wagen ein Verantwortlicher zu benennen, der für diesen Feuerlöscher verantwortlich ist.

**Die Auflagen und Teilnahmebedingungen während des Faschingsumzugs habe ich sorgfältig gelesen und bin damit einverstanden.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift